

Arbeiterrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **17 (1925)**

Heft 10

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiterrecht.

Grundsätzlicher Entscheid des eidg. Versicherungsgerichts. Der Schreiner X., der seit 1918 in einer mechanischen Schreinerei in Zürich angestellt war, hatte bereits im Jahre 1914 auf dem linken Auge einen leichten Staranfall erlitten. Nach achttägiger Behandlung ging der Anfall ohne nachteilige Folgen vorbei, und X. konnte seinen Beruf wieder in gleicher Weise wie vorher ausüben. Bei der Behandlung in der Klinik hatte sich indessen herausgestellt, dass die Sehkraft seines rechten Auges bereits in der frühen Jugend durch eine Erkrankung so gut wie verlorengegangen war. Im August 1921 drang nun X. bei der Arbeit im Betrieb ein Splitter in die Hornhaut des linken Auges. Während der Behandlung trüfete ihm der Arzt, der von seiner Starveranlagung keine Kenntnis hatte, wiederholt Atropin ins Auge; es traten wiederholte Staranfälle auf, die schliesslich den Zerfall der Sehkraft zur Folge hatten. Die S. U. V. A. richtete dem Kranken vorerst das volle Krankengeld aus, teilte ihm dann aber mit, dass sie, da sie nur für das akute Stadium seines Leidens nicht aber für das chronische Uebel aufkommen müsse, eine Kürzung der Leistungen vornehmen müsse, da er nachgewiesenermassen schon seit Jahren augenleidend sei. Sie stellte deshalb eine Kürzung um 30 Prozent in Aussicht. Nach Abschluss der ärztlichen Behandlung bewilligte die S. U. V. A. eine Rente von Fr. 1632.70 jährlich. Sie ging dabei von einem Jahresverdienst von Fr. 4760 aus und von einer Arbeitsfähigkeit von 70 Prozent (Abzug der Sehschwäche des rechten Auges und des nach dem Unfall verbliebenen Rests der Sehschärfe des linken Auges). X. klagte beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich auf Bezahlung einer Jahresrente von 3332 Fr. Er machte geltend, dass vor dem Unfall seine Arbeitsfähigkeit mit 100 Prozent zu bewerten gewesen sei, da ihn die verminderte Sehkraft des rechten Auges keineswegs an der Arbeit gestört habe. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich hat die Klage geschützt. Die Anstalt appellierte an das eidg. Versicherungsgericht.

Das eidg. Versicherungsgericht hat den Entscheid des kantonalen Gerichts im Dispositiv bestätigt und ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Es ist zu bestätigen, dass X. im Augenblick seines Unfalls nicht mehr im Besitze seiner vollen Erwerbsfähigkeit war. Der einseitige Verlust der Sehkraft begründet unter allen Umständen eine Invalidität; die Behauptung des X., dass ihn der Verlust der Sehkraft des rechten Auges bei der Arbeit nicht gestört habe, ist nicht ausschlaggebend. Der Grad der Invalidität sei auf 20 Prozent zu bewerten, so dass X. im Augenblicke des Unfalls zu 80 Prozent erwerbsfähig war. Durch den Unfall ist nun X. auch links fast völlig erblindet, somit praktisch nicht mehr erwerbsfähig, und es ist nachgewiesen, dass der Verlust der Sehkraft des linken Auges ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen ist. Die Stardisposition des X. könne nicht als Mitursache der Erblindung in Betracht kommen, da es sich lediglich um eine Disposition, nicht aber um eine Krankheit handle. Hinsichtlich der Höhe der Invalidenrente sei davon auszugehen, dass der Kläger nur zu 80 Prozent arbeitsfähig gewesen sei, so dass die Rente 80 Prozent der 70prozentigen Vollrente, also 56 Prozent betragen müsse. Dazu sei eine Hilflosigkeitsrente zu gewähren. Ein Blinder sei dauernd zu einer ganzen Reihe von Verrichtungen unfähig. Bei der Ausmessung des Zuschlages sei davon auszugehen, dass ein Blinder immerhin nicht als im höchsten Grad hilflos erscheine. Eine Erhöhung der Invalidenrente von 56 auf 70 Prozent würde deshalb das Richtige treffen.

Volkswirtschaft.

Einfuhrbeschränkungen. Durch Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 1. September 1925 wird eine ganze Reihe von Einfuhrbeschränkungen aufgehoben, und werden bis auf weiteres allgemeine Einfuhrbewilligungen über die Grenze erteilt. Die Bewilligungen erstrecken sich auf Schuhe und Leder, Bau- und Nutzholz, Schreinerwaren, Holzwaren, Kartons und Papiere, Seilerartikel, Filze und Bodenteppiche aus Tierhaaren, Korbflechterwaren, Seidenstrümpfe, Eisen, Feilen und Raspeln, Drahtseile, Schlosser- und Spenglerwaren, Reiseartikel aus Leder usw.

Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit in der Seidenbandindustrie. Mit Botschaft vom 4. September 1925 gelangt der Bundesrat an die eidg. Räte zur Berichterstattung über die Beteiligung des Bundes an den Massnahmen des Kantons Baselland zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit in der Seidenbandindustrie. Ausgehend von einer Darstellung der Notlage dieser Industrie (nach einer amtlichen Erhebung standen Ende Juli 1925 von den 3238 Seidenbandwebstühlen der Heimarbeiterbetriebe 2310 oder 71,3 Prozent vollständig still), weist der Bundesrat darauf hin, dass ein grosser Teil der Bevölkerung von Basel auf Gedeih und Verderb mit der Seidenbandindustrie verbunden ist. Wo als Nebenerwerb Landwirtschaft getrieben wird, handelt es sich um ganz geringen Erlös. Dazu kommt, dass die diesjährige Obsternte vollständig missriet.

Eine vom Regierungsrat des Kantons Baselland eingesetzte gemischte Kommission hat die Sachlage geprüft und die Einleitung einer Hilfsaktion als notwendig bezeichnet. Das von der Kommission ausgearbeitete Programm sieht vor: Durchführung hauswirtschaftlicher Kurse, Ausführung von Notstandsarbeiten, Errichtung einer Krisenkasse. Durch die Organisation hauswirtschaftlicher Kurse soll arbeitslosen Heimarbeiterinnen die Gelegenheit geboten werden, sich für den Dienst als häusliche Dienstboten oder in Gasthöfen und Hotels auszubilden. Diese Kurse müssen natürlich unentgeltlich sein und erfordern nach Ansicht der Kommission den Betrag von 15,000 Fr. Als Notstandsarbeiten sind verschiedene Strassenbauten in Aussicht genommen, deren Gesamtkosten 1,335,000 Fr. betragen. Die Krisenkasse schliesslich soll diejenigen Posamentier und Posamentierinnen unterstützen, die für eine Ausbildung in andern Berufen oder für Notstandsarbeiten nicht in Betracht kommen. Vom Regierungsrat des Kantons Baselland wurde ein Betrag von 100,000 Fr., vom Schweizerischen Seidenbandfabrikantenverein derselbe Betrag in Aussicht gestellt.

Da sich der Regierungsrat des Kantons Baselland an den Bund um Unterstützung wandte, hat sich der Bundesrat mit der Sache befasst und grundsätzlich die Beteiligung des Bundes beschlossen. Als Bundesbeiträge sind vorgesehen 50 Prozent der Kosten der hauswirtschaftlichen Kurse (7500 Fr.), 50 Proz. der Kosten der Strassenbauten (667,500 Fr.) und 40 Prozent Beitrag an die mit 200,000 Fr. dotierte Krisenkasse (80,000 Fr.). Der Gesamtaufwand des Bundes würde somit maximal 755,000 Fr. betragen. Der Bundesrat stellt in diesem Sinne Antrag an die eidg. Räte.